**Zeitschrift:** Der freimüthige und unparteilsche schweizerische Schulbote

**Band:** - (1832)

**Heft:** 12

**Artikel:** An sämmtliche K. Distriktsschulen-Inspektoren des Unterdonaukreises

[...].

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-865726

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tionen seines Landes mit, daraus zu ersehen, wie mehrere Theile des Schulwesens bei uns in der Schweiz noch nicht ins Leben getreten oder noch zu wenig ausgebildet sind, und diese durch Euer Ansehen und Necht zu schaffen oder zu vervollsommnen. Bieles ist von Euch, Verehrungswürzdige! schon gethan worden, noch viel Mehres aber ist Euch zu thun übrig! Einem Könige ist das freilich leichter, aber um so größer ist Euer Verdienst! Es sehlt uns zwar nicht an Euren guten Schulverordnungen, aber es sehlt uns an deren Handhabung und Ausführung. Ihr seid die Begründer des schweizerischen Volkswohles, Ihr seid seine Schuhengel und Heilswächter; wirket, dieweil es Tag ist; es kommt die Nacht, da niemand wirken kann. Des himmels Licht und Kraft, und des Allvaters Segen wohne in Eurer Mitte! Amen!

An fämmtliche k. Distriftsschulen. Inspektoren des Unterdonaufreises und die Stadtschulen. Kommission zu Passau und Straubing.

Im Namen des Königes zc.

Die Bistationen, welche die Distriktsschulen-Inspektoren, und die denselben gleichgestellten Stadtschul-Kommissionen jährlich bei ihren sämmtlichen Schulen vorzunehmen haben, sollen hauptsächlich zur Kontrolle der Jahrebberichte der Lokalschul-Inspektionen dienen, und haben sich daher eben so, wie diese Berichte, über den Zustand einer jeden Schule nach dem ganzen Umfange desselben zu verbreiten.

Die jährlichen Bistationen, wie solche bisher von den Distriktsschulen-Inspektoren vorgenommen wurden, haben aber diesem Zwecke nicht immer entsprochen, theils weil dieselben gewöhnlich zu frühzeitig vorgenommen wurden, so daß der Erfolg des Schulunterrichts noch nicht gehörig bemessen werden konnte, theils weil sich hiebei gewöhnlich auf die Prüfung der Schuljugend, und öfter sogar auf die Prüfung der Werktagsschüler beschränkt, von allem Uebrigen aber, was bei diesen Visitationen noch zu beachten ist, Umgang genommen wurde.

Um daher die jährlichen Schulvisitationen fünftighin zweckdienlicher einzurichten, sieht man sich veranlaßt, hierüber nachstehende nähere Bestimmungen befannt zu machen.

- §. 1. Die Diftrift-Schulinspektoren und die Stadtschul-Kommissionen haben künftig diese Hauptvisitationen
  jedesmal erst gegen das Ende eines Schuljahres
  vorzunehmen, wo sich der Zustand der Schulen vollständig
  beurtheilen läßt.
- §. 2. Bei diesen Bisitationen sind sodann nicht blos die Werktagsschüler, sondern auch die Feiertags-schüler, und zwar in allen Gegenständen ihres Unterrichts einer Prüfung zu unterwerfen.
- §. 3. Sten so ift sich hiebei auch auf die gehörige Weise die erforderliche Kenntnis und Ueberzeugung von dem Erfolge des Industrie-, Zeichnungs- und Musik-Unterrichts, und von dem Erfolge des Unterrichts in der Obstbaumzucht, Kräuter und Pflanzenkunde u. s. w. zu verschaffen.
- §. 4. Sodann ist sich auch von dem Zustande der Schulhäuser und Lehrzimmer, der Schulgärten, und der Schulapparate zu überzeugen, und von den Schulbehelsen, wie solche von den Lehrern anzulegen und sortzuführen sind, auch von den Sitzungsprotokollen der Lokalschulinspektionen die erforderliche Einsicht zu nehmen.
- §. 5. Bei einer jeden Schulvisitation ist ein Protofoll aufzunehmen, in welches die Prüfungsresultate der gesammten Schulingend genau und möglichst umständlich, sodann die Wahrnehmungen des Distrikt. Schuleninspektors über die sämmtlichen vorbemerkten Gegenstände, endlich die Wünsche und Anträge, welche bei dieser Gelegenheit von den Mitgliedern der Orts. Schulinspektion, der Gemeindeverwaltung, oder von dem Lehrerpersonal selbst vorgebracht werden, einzutragen sind. Dieses Protofoll ist jedesmal sogleich an Ort und Stelle aufzunehmen, sich hiezu eines Protofollssührers aus dem Lehrerpersonale oder der Hülfsgeistlichkeitz zu bedienen, und endlich von den sämmtlich anwesenden

Mitgliedern der Orts-Schulinspektion und dem Lehrerpersonale unterschreiben zu lassen.

- §. 6. Die Bemerkungen über die Geschäftsführung der Orts-Schulinspektionen überhaupt, über die einzelnen Mitglieder derselben, und über das Lehrerpersonal eignen sich in der Regel nicht zur Aufnahme in dieses Protokoll, sonzdern derlei Bemerkungen haben sich die Distriktsschulen-Inspektoren einsweil blos vorzumerken, und sodann in ihre Jahresberichte aufzunehmen.
- §. 7. In Betreff derjenigen Schulkinder, welche ihre Entlassung nachsuchen, welche Prüfung ebenfalls bei Gelegenheit der jährlichen Schulvisitationen zu geschehen hat, wird sich lediglich auf die früheren Vorschriften bezogen.

Da übrigens schon öfter die Anfrage gestellt wurde, ob diese Borschriften nicht auch auf die Feiertagsschüler, wenn dieselben ihre Entlassung nachsuchen, in Anwendung zu bringen seien, so wird hiebei bemerkt, daß diese analoge Anwendung allerdings als zweckmäßig und nothwendig erscheint, weil auch ein Feiertagsschüler erst dann die Schule verlassen soll, wenn er sich diejenigen Kenntnisse angeeigenet hat, welche er sich nach seiner Fähigkeit, Zeit, Ort und übrigen Umständen aneignen könnte, und für seinen künstigen Beruf als nothwendig erscheinen.

- §. 8. Die Distriftschulen Inspektoren, und die Stadtschulen-Kommissionen haben ihre Jahresberichte mit Ende des Monats August bieher einzusenden. Hiedurch ist denn auch der Zeitpunkt gegeben, bis zu welchem die Schulvisstationen jedesmal vorgenommen sein mussen.
- §. 9. Uebrigens wird hiebei auch die königl. Vorschrift vom 20ten Mai 1811, nach welcher die jährlichen Ferien bei den Volksschulen auf einen Monat beschränkt werden sollen, nochmals allgemein in Erinnerung gebracht.

Die Distriftschulen-Inspettoren, so wie die Stadtschul-Kommissionen Passau und Straubing haben sich fünftig nach den vorstehenden Bestimmungen genauest zu achten.

Paffau am 16ten Jänner 1829.

Rönigl, Regierung des Unterdonaufreises.